

Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I)

**zum Bebauungsplan Nr. 17.2 (12. Änderung)
in Heisterschoß**

im Auftrag der
Stadt Hennef

Bonn, 06.12.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Vorhaben	3
3. Ortsbesichtigungen	4
4. Auswertung des FIS	6
5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	11
5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	11
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	11
6. Artenschutzfachliche Bewertung	12
7. Fazit	16
8. Literatur	17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sowie ob und wenn ja welche planungsrelevanten Arten betroffen sein könnten, wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ (Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“) erstellt. Diese Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008) und der VV-Artenschutz (2010) sowie an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007). Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Ende Oktober 2011 wurde beauftragt, die überplanten Bereiche (s.u.) auf Hinweise planungsrelevanter Arten hin zu überprüfen.

2. Vorhaben

Innerhalb der Ortslage von Heisterschoß plant die Stadt Hennef, im Rahmen von 7 Änderungsbereichen, kleinere Änderungen im Bebauungsplan Nr. 17.2 vorzunehmen.

Änderungsbereich 1 („Am Schumachersgarten“):

- Endausbau einer bestehenden Straße (nur Straßenrand betroffen)

Änderungsbereich 2 („Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“):

- Endausbau einer bestehenden Straße (nur Straßenrand betroffen)
- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 3 („Turnstraße“ / „Wiesenstraße“):

- Ausbau eines bestehenden Stichweges (nur Wegrand betroffen)
- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 4 („Teichstraße“ und Sängertein):

- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 5 („Teichstraße“ / „Auf der Löwen“):

- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 6 („Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“):

- Ausbau eines bestehenden Stichweges (nur Wegrand betroffen)
- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 7 („Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“):

- Änderung im Kreuzungsbereich einer bestehenden Straße (nur Straßenrand betroffen)

3. Ortsbesichtigungen

Es erfolgten Ortsbesichtigungen am 28.11.2011 und am 06.12.2011. Hierbei wurden die betroffenen Flächen, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten abgesucht (insb. mögliche Vogel-Brutplätze sowie Baumhöhlen). Die bestehenden Gebäude konnten mangels Zugänglichkeit nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 1 („Am Schmachersgarten“):

Es sind nur Ränder von Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden.

Änderungsbereich 2 („Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“):

Es sind zwar nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen, am 06.12.2011 wurde jedoch ein Feldsperling (*Passer montanus*) im nördlichen Bereich der Fläche (nahe einem dortigen Nistkasten) beobachtet. Aufgrund des Zeitpunkts der Beobachtung (Dezember) ist der Status der Art unklar. Ein Brutplatz in dem genannten Nistkasten ist zwar relativ unwahrscheinlich (weil inmitten der Ortslage), jedoch nicht ganz auszuschließen. Beeinträchtigungen dieses Feldsperlings erscheinen durch die Bebauungsplanänderung zwar unwahrscheinlich (weil möglicher Brutbereich vermutlich nicht von Baumaßnahmen betroffen sein wird), aber evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten nicht ausreichend untersucht werden (z.B. bzgl. weiterer Brutmöglichkeiten). Die Beobachtung des Feldsperlings könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Änderungsbereich 2 eine etwas höhere Biotopqualität für die Vögel aufweist als die übrigen Änderungsbereiche.

Änderungsbereich 3 („Turmstraße“ / „Wiesenstraße“):

Es sind nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze und 1 Obstbaum) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten jedoch nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 4 („Teichstraße“ und Sägerheim):

Es sind nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten jedoch nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 5 („Teichstraße“ / „Auf der Löven“):

Es sind zwar nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen, am 06.12.2011 wurden jedoch ein Star (*Sturnus vulgaris*) im östlichen und ein Haussperling (*Passer domesticus*) im westlichen Bereich der Fläche (Haussperling an einem Gebäudedach) beobachtet. Aufgrund des Zeitpunkts der Beobachtungen (Dezember) ist der Status der Arten unklar. Ein Haussperling-Brutplatz an/in dem genannten Gebäudedach ist möglich. Beeinträchtigungen dieses Haussperlings erscheinen durch die Bebauungsplanänderung

möglich, weil potenzielle Brutbereiche von Baumaßnahmen betroffen sein könnten (zumal evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude nicht ausreichend untersucht werden konnten, z.B. bzgl. weiterer Brutmöglichkeiten). Die Beobachtung von Star und Haussperling könnten ein Hinweis darauf sein, dass der Änderungsbereich 5 eine etwas höhere Biotopqualität für die Vögel aufweist als die übrigen Änderungsbereiche.

Änderungsbereich 6 („Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“):

Es sind nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen und eine kleinflächige, frische, junge Grünlandbrache betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten jedoch nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 7 („Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“):

Es sind nur Ränder von Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden.

4. Auswertung des FIS

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

FIS-Nachweise im MTB 5109 (LANUV 2011):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Breitflügel fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Kleiner Wasserrfrosch (*Rana lessonae*)
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 Laubfrosch (*Hyla arborea*)
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Feldschwirl (*Locustella naevia*)
 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 Graureiher (*Ardea cinerea*)
 Grauspecht (*Picus canus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Heielerche (*Lullula arborea*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 Kranich (*Grus grus*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
 Wendehals (*Jynx torquilla*)
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Bzgl. relevanter Daten für das Plangebiet wurde außerdem Alexander Heyd (NABU) befragt. Nach seiner Aussage kommt die Schleiereule in Heisterschoß vor und jagt auch über innerörtlichen Freiflächen (z.B. im Bereich Steinkauer Weg / Feldgartenstraße). Ihr Brutplatz ist jedoch unbekannt. Der Gartenrotschwanz kommt am Ortsrand vor (Heyd 2011).

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Angaben nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung in den Eingriffsbereichen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten. Den folgenden Ausführungen wird zugrunde gelegt, dass die bestehenden Wohn- und Nebengebäude (z.B. Schuppen) erhalten bleiben.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate in den Eingriffsbereichen nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 Kleiner Wasserrfrosch (*Rana lessonae*)
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 Laubfrosch (*Hyla arborea*)
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Eisvogel (*Alcedo arthis*)
 Feldschwirl (*Locustella naevia*)
 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Graureiher (*Adria cinerea*)
 Grauspecht (*Picus canus*)
 Heidelerche (*Lullula arborea*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 Kranich (*Grus grus*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
 Schwarzkehle (*Saxicola rubicola*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
 Wendehals (*Jynx torquilla*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

In den Eingriffsbereichen nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wegen hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen, außerdem wurden keine alten Nester und/oder auch keine geeigneten Baumhöhlen in den Eingriffsbereichen gefunden):

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 Baumfalk (*Falco subbuteo*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Nistplätze und/oder Quartiere an/in Gebäuden möglich (evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten nicht ausreichend untersucht werden):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Turnfälsche (*Falco tinnunculus*)

An zusätzlichen, regional gefährdeten Vogelarten kommen im Bebauungsplangebiet möglicherweise als Brutvögel vor:

Feldsperling (*Passer montanus*)

Hausperling (*Passer domesticus*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitat nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten und alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen aus Gründen der Vorsorge Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also grundsätzlich von Oktober bis Februar.

Vergärung:

Sollten Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind diese zunächst auf Artenbesatz hin zu kontrollieren und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus-Quartierbesetzung bzw. im Oktober zu verschließen (bei gleichzeitigem Ersatz der Nistplatz-/Quartierverluste durch Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: s.u.)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitate (z.B. für Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind,

wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Sollten jedoch bestehende Wohn- und/oder Nebengebäude (inkl. Schuppen), die potenzielle Niststätten von Vögeln und/oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen enthalten könnten, abgerissen oder umgebaut werden müssen, so müssten diese bzw. deren betroffene Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) untersucht werden. Ggf. wären dann Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das ersatzweise Aufhängen von artspezifischen Vogel-Nistkästen bzw. Fledermauskästen) durchzuführen, falls Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere betroffen wären. Die Details hierzu müsste dann eine Ökologische Baubegleitung regeln (in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Ansel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Bewertung

Planungsrelevante Arten

Entsprechend der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) ist zur Klärung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, ein Fragenkatalog bzgl. der planungsrelevanten Arten abzuarbeiten.

Fledermäuse:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Fledermäuse (u.a. Braunes Langohr, BreitflügelFledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Raubhautfledermaus, Zwergfledermaus) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vortbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar, da keine Höhlenbäume betroffen sind und die bestehenden Wohn- und Nebengebäude grundsätzlich vermutlich erhalten bleiben. Sollten jedoch Quartiere an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind derzeit als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Quartiere an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn einerseits verbleiben im Bebauungsplangebiet einige Freiflächen und andererseits sind im Umfeld ausreichend geeignete Jagdhabitate vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wälder).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen und mögliche Quartierverluste vermieden sowie die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke sowie Feldsperling, Haussperling:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke sowie Feldsperling und Haussperling das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar, da die bestehenden Wohn- und Nebengebäude grundsätzlich vermutlich erhalten bleiben. Sollten jedoch Nistplätze an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden Vögel, insb. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, erheblich gestört?

Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da bereits jetzt Störungen (z.B. PKW-Verkehr, Fußgänger, Gartennutzung usw.) stattfinden, sodass davon auszugehen ist, dass die o.g. Arten an menschliche Aktivitäten gewöhnt sind.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Nistplätze an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn einerseits verbleiben im Bebauungsplangebiet einige Freiflächen und andererseits sind im Umfeld ausreichend geeignete Jagdhabitate vorhanden, in die die Vögel ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen vermieden und die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sonstige Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Freiflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben derzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sollten jedoch bestehende Wohn- und/oder Nebengebäude (inkl. Schuppen), die potenzielle Niststätten von Vögeln oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen enthalten könnten, abgerissen oder umgebaut werden müssen, so wäre ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG u.a. für folgende Arten nicht auszuschließen:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Feldsperling (*Passer montanus*)
 Haussperling (*Passer domesticus*)

Eine Fledermaus-Besiedlung der Gebäude des Plangebietes ist wahrscheinlich (zumindest Tagesquartiere, evtl. auch Wochenstuben und Winterquartiere). Eine Gebäudebesiedlung durch die genannten Vogelarten ist möglich. Es wird daher empfohlen, zunächst eine

Erfassung der Fledermäuse und Brutvögel an/in den evtl. von An- und/oder Umbau betroffenen, bestehenden Gebäuden durchzuführen, um festzustellen, für welche Fledermaus- und Vogelarten in welchem Umfang tatsächlich Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wären.

8. Literatur

- Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- Heyd, A. 2011: E-mail am 30.11.11.
- Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- LANUV 2011: Biotopkataster und Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5109. Homepage am 30.11.2011, Recklinghausen
- MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf